

## **Stadt Schwäbisch Hall**

### **Öffentlich – rechtliche Vereinbarung**

Zwischen der Stadt Schwäbisch Hall  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Pelgrim

und der Gemeinde Mainhardt  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Hedrich

wird über den Anschluss von Grundstücken auf Gemarkung Mainhardt an die Abwasseranlage der Stadt Schwäbisch Hall im Bereich der Druckleitung Wielandsweiler folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen.

#### **§ 1 Abwasseranlage**

Für das Einzugsgebiet der Wohnplätze Traubenmühle und Scherbenmühle wird eine Abwasseranlage, bestehend aus

- *Pumpwerksammelschacht*
- *Sammeldruckleitung*
- *Hausanschlussdruckleitung mit Sammelschacht und Pumpe*

gebaut. Die Planung und Durchführung, insbesondere der Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadt Schwäbisch Hall erfolgt im Einvernehmen mit dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Schwäbisch Hall.

#### **§ 2 Einzugsgebiet**

Das Einzugsgebiet ist in den Anlagen 1 und 2 dargestellt, ebenso die Flächenbegrenzung der einzelnen anzuschließenden Grundstücke. Eine Erweiterung des Einzugsgebietes ist im gegenseitigem Einvernehmen mit Rosengarten, Michelfeld und Schwäbisch Hall zulässig.

#### **§ 3 Kostenverteilung**

Die Baukosten der Anlage (§ 1) werden allein von der Gemeinde Mainhardt getragen.

#### **§ 4 Aufnahmeverpflichtung**

Die Stadt Schwäbisch Hall verpflichtet sich, die anfallenden Schmutzwasser aus dem o.g. Einzugsgebiet in ihr Abwassernetz bei Schacht Nr. 5/24-26 in Wielandsweiler nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Abwassersatzung der Stadt

Schwäbisch Hall aufzunehmen und zur Reinigung an die Kläranlage Biberstal weiterzuleiten.

## **§ 5 Kostenbeteiligung und Gebühren**

Die Stadt Schwäbisch Hall schließt den Stadtteil Wielandsweiler über eine Abwasserdruckleitung nach Bibersfeld und über die ab dort bestehenden Abwasserleitungen an die Sammelkläranlage Biberstal in Rieden an.

Die Eigentumsverhältnisse der Kläranlage sowie die zugehörigen Sammelkanäle sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Rosengarten, der Stadt Schwäbisch Hall und der Gemeinde Michelfeld geregelt. Da in dieser Vereinbarung der Anschluss von Wielandsweiler, Traubenmühle und Scherbenmühle nicht vorgesehen war, muss sich die Stadt Schwäbisch Hall durch Zahlung eines Kostenanteils am Klärwerk sowie an den jährlichen Betriebskosten der Kläranlage Biberstal beteiligen, die auf den Anschluss von Wielandsweiler, Traubenmühle und Scherbenmühle entfallen.

Die Gemeinde Mainhardt erstattet der Stadt Schwäbisch Hall

- den Kostenanteil an der Kläranlage,
- die jährlich anfallenden Betriebskosten,

die auf den Anschluss von Traubenmühle und Scherbenmühle entfallen.

Sollten in der Zukunft Investitionen notwendig werden, so erstattet die Gemeinde Mainhardt der Stadt Schwäbisch Hall, den auf den Anschluss von Traubenmühle und Scherbenmühle entfallenden Kostenanteil.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Gemeinde Mainhardt, nachdem sie sich nicht an den Investitionskosten für die Druckleitung von Wielandsweiler nach Bibersfeld beteiligt, an die Stadt Schwäbisch Hall Kanalgebühren auf der Grundlage der jeweils geltenden Abwassersatzung der Stadt Schwäbisch Hall zu bezahlen.

Außerdem verpflichtet sich die Gemeinde Mainhardt, im Falle eines Anschlusses von Buchhof weder von der Stadt Schwäbisch Hall noch von den jeweiligen Einwohnern von Buchhof einen Kostenersatz für den Anschluss an die Druckleitung von Traubenmühle/Scherbenmühle nach Wielandsweiler zu erheben. Da das Abwasser über diese Druckleitung in die Abwasseranlagen der Stadt Schwäbisch Hall gelangen, bedarf der Anschluss von Buchhof der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Schwäbisch Hall.

## **§ 6 Fälligkeit**

Die Kostenbeteiligung wird mit der Inbetriebnahme der Anlage zur Zahlung fällig. Die Abwassergebühren sind ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Abwasseranlage nach § 1 zu zahlen.

Die Abwassergebühren werden bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr zur Zahlung fällig.  
Die Gemeinde Mainhardt meldet die jeweilige Abwassermenge und die Zahl der angeschlossenen Einwohner bis 15. Januar.

### **§ 7 Baudurchführung**

Die Gemeinde Mainhardt übernimmt die technische Abwicklung der Baumaßnahmen von der Planung bis zur Inbetriebnahme und mangelfreien Abnahme der in § 1 genannten Abwasseranlage.

### **§ 8 Betrieb**

Den laufenden Betrieb und die Unterhaltung dieser Abwasseranlage übernimmt die Gemeinde Mainhardt. Außerdem übernimmt die Gemeinde Mainhardt die laufende Wartung und Kontrolle des Übergabebauwerkes (Schacht Nr.5/24-26 – vgl. Anlage 3).

### **§ 9 Sonstiges**

- a) Die Stadt Schwäbisch Hall unterrichtet die Gemeinde Mainhardt über Änderungen der Abwassersatzung.
- b) Die Gemeinde Mainhardt ermittelt die Grundlage für die Leistungen an die Stadt Schwäbisch Hall selbst. Sie gestattet der Stadtverwaltung, jederzeit die Unterlagen einzusehen.
- c) Die Gemeinde Mainhardt sorgt dafür, dass aus dem Einzugsbereich nach § 2 nur Abwasser eingeleitet werden, die nach der Abwassersatzung der Stadt Schwäbisch Hall zugelassen sind.
- d) Die Stadt Schwäbisch Hall ist berechtigt, die an das städtische Kanalnetz angeschlossenen Abwasseranlagen Traubenmühle/Scherbenmühle zu prüfen und Abwasserproben zu entnehmen.

### **§ 10 Dauer, Kündigung**

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich, eine Vertragsauflösung nur aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses anzustreben, wobei die Belange der anderen Partei gebührend berücksichtigt werden müssen. Eine Kündigung ist nicht vor dem Jahr 2038 möglich und danach nur mit einer Frist, die der anderen Vertragspartei Zeit gibt, entsprechende Vorkehrungen für eine andere Beseitigung des Abwassers zu treffen. Der Stadt Schwäbisch Hall steht ein vorzeitiges Kündigungsrecht auf das jeweilige Jahresende für den Fall zu, dass die Gemeinde Mainhardt ihren Verpflichtungen nach §§ 5 und 9 b) und c) trotz angemessener Fristsetzung nicht genügend nachkommt.

### **§ 11 Genehmigung**

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Die

Genehmigung wird von der Stadt Schwäbisch Hall eingeholt.

### **§ 12 Rechtswirksamkeit**

Die Vereinbarung wird am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Schwäbisch Hall, den 05. Mai 2009  
Stadt Schwäbisch Hall

Mainhardt, den 27. April 2009  
Gemeinde Mainhardt

(gez.)  
P e l g r i m  
Oberbürgermeister

(gez.)  
H e d r i c h  
Bürgermeister

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums  
Stuttgart vom 12.11.2009/Az.: 14-2207.-4-Sha (SKA Biberstal) genehmigt.

Öffentliche Bekanntmachung im Haller Tagblatt vom 27. November 2009.